

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Klassische Basisrente (RV70)

Der angebotene Vertrag ist eine Basisrentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

- mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ20)

Bedingungen

Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter

Mann

Geburtsdatum

10.09.1992

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenversicherung

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr:

garantierte monatliche Altersrente

69,24 EUR

gesamte monatliche Altersrente*

148,24 EUR

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Basisrentenversicherungen nicht möglich.

Die gesamte Rente beinhaltet auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Basisrente und Erläuterungen und Hinweise sowie

- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

Normierte Modellrechnung

Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2015 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte oder Kinder des Versicherten) gewährt:
vor Rentenbeginn Auszahlung des Deckungskapitals (Wert der Versicherung) in Form einer Rente

nach Rentenbeginn

– während der Rentengarantiezeit Auszahlung einer Todesfalleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente

– nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Basisrente und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Leistung bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit des Versicherten werden ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50 % folgende Leistungen gewährt:

Beitragsbefreiung und

garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente

800,00 EUR

■ **garantierte jährliche Rentensteigerung**

2,0 %

Die Berufsunfähigkeitsleistungen werden gewährt solange die Berufsunfähigkeit besteht, jedoch längstens bis zum Ende der Leistungsdauer.

Ggf. können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie

■ in den §§ 1, 9 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Begriff der Berufsunfähigkeit

Der in § 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn

Rentenversicherung

Beitrag

zu zahlender Beitrag*

31,90 EUR

31,90 EUR

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.

50,85 EUR

36,60 EUR

gesamt

82,75 EUR

68,50 EUR

Dynamik

Die Beitragszahlung endet nach 45 Jahren.

Die Beitragsänderungen und Leistungen, die sich aus den Erhöhungen im Rahmen der Dynamik ergeben, sind hier nicht berücksichtigt.

Hinweise zur Beitragszahlung

Beim zu zahlenden Beitrag handelt es sich um den durch Überschüsse verminderten Beitrag*.

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.</p>
Verspätete Zahlung/Nichtzahlung	<p>Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.</p>
Weitere Angaben	<p>Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 5 und 7 der Allgemeinen Bedingungen.</p>

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten	<p>Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können.</p> <ul style="list-style-type: none">■ Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen einmalig zu Versicherungsbeginn 1.754,55 EUR an. <p>Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 9 der Allgemeinen Bedingungen.</p>									
Übrige einkalkulierte Kosten	<p>Daneben werden übrige Kosten berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind. Alle genannten übrigen Kosten sind Verwaltungskosten.</p> <table><thead><tr><th></th><th>jährlicher Beitragsaufwand</th><th>jährliche übrige Kosten</th></tr></thead><tbody><tr><td>■ ab 01.12.2014 für 45 Jahre</td><td>993,00 EUR</td><td>125,28 EUR</td></tr><tr><td>■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.</td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	■ ab 01.12.2014 für 45 Jahre	993,00 EUR	125,28 EUR	■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.		
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten								
■ ab 01.12.2014 für 45 Jahre	993,00 EUR	125,28 EUR								
■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.										

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Effektivkosten	<p>Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote (Effektivkosten in Prozent pro Jahr) dar. Die Effektivkostenquote gibt an, um wie viel sich die Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen einkalkulierten Kosten bis zum Rentenbeginn jährlich reduziert. Bei der Effektivkostenquote werden Beitragsteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung) verwendet werden, und deren Überschussanteile nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2015 bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.</p> <p>■ Effektivkostenquote 0,98 %</p>
Änderung der Kosten	<p>Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand. Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern. Für Erhöhungen im Rahmen einer vereinbarten Dynamik fallen neue Abschluss- und Vertriebskosten an und die übrigen Kosten erhöhen sich. Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 4,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 1,50 % für übrige Kosten erhoben. Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise insgesamt 55,00 EUR.</p>
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	<p>Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:</p> <p>■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR ■ Rückläufer im Lastschriftverfahren 6,00 EUR ■ Einrichtung eines Stundungskontos 7,50 EUR ■ Verrechnung von rückständigen Beiträgen 7,50 EUR ■ Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer 7,50 EUR</p> <p>Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.</p>
Sonstige Kosten	<p>Es fallen keine sonstigen Kosten an.</p>

4. Leistungsausschlüsse

Rentenversicherung	<p>Die folgenden Angaben sind <u>nicht abschließend</u>. Die Bedingungen für die Basisrentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.</p>
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	<p>Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zur Berufsunfähigkeit gekommen ist. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei kriegerischen Ereignissen, absichtlicher Selbstverletzung, versuchter Selbsttötung, vorsätzlicher Ausführung oder strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens und Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie. Nähere Informationen dazu finden Sie in § 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und in § 4 der Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 4 der Allgemeinen Bedingungen und in § 10 Abs. 9 und 11 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sowie in der Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen.

Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod oder Berufsunfähigkeit des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen und in den §§ 4, 6, 7 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn 01.12.2014 (12 Uhr)
Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

Rentenbeginn/-ende (Altersrente) 01.12.2059 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang

Dauern und Schlussalter	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit	Versicherungsdauer	Leistungsdauer ⁽¹⁾	Versicherungsschlussalter
Rentenversicherung	45 Jahre	45 Jahre			
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	45 Jahre		45 Jahre	45 Jahre	67 Jahre

⁽¹⁾ ab Versicherungsbeginn

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

9. Kündigungsmöglichkeiten

Rentenversicherung	Sie können Ihre Versicherung während der Beitragszahlungsdauer jederzeit zum Ende des laufenden Monats ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Bei Kündigung wird die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt. Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 8 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	Die Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Eine beitragspflichtige Zusatzversicherung kann – außer in den letzten 5 Versicherungsjahren – unter Beachtung der bei der Hauptversicherung genannten Termine und Fristen auch für sich allein gekündigt werden. Bei Kündigung der Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung wird diese in eine beitragsfreie Zusatzversicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt, wenn sie die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls erlischt die Zusatzversicherung und ihr Rückkaufswert fließt in die beitragsfreie Altersrente. Es wird eine Stornogebühr erhoben, die bei der Berechnung der beitragsfreien Rente bzw. des Rückkaufswertes bereits berücksichtigt ist. Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 10 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
Kündigung durch den Versicherer	Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2015) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der Dynamik

Zum 01.12.	Monatlicher Gesamtbeitrag	Zu zahlender monatlicher Gesamtbeitrag	Garantierte monatliche Altersrente	Garantiertes Kapital für die Verrentung	Garantierte monatliche Berufsunfähig- keitsrente
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2014	82,75	68,50	69,24	20.817,24	800,00
2015	86,89	71,92	72,76	21.875,54	839,09
2016	91,23	75,50	76,33	22.948,87	879,24
2017	95,79	79,26	79,95	24.037,24	920,34
2018	100,58	83,22	83,64	25.146,65	962,48
2019	105,61	87,37	87,37	26.268,09	1.005,72
2020	110,88	91,72	91,17	27.410,57	1.049,97
2021	116,42	96,29	95,01	28.565,08	1.095,30
2022	122,24	101,09	98,90	29.734,62	1.141,75
2023	128,35	106,13	102,85	30.922,20	1.189,23
2024	134,77	111,43	106,84	32.121,81	1.237,94
2025	141,50	116,98	110,88	33.336,45	1.287,77
2026	148,58	122,81	114,97	34.566,12	1.338,74
2027	156,01	128,94	119,10	35.807,82	1.390,90
2028	163,81	135,37	123,26	37.058,54	1.444,23
2029	172,00	142,12	127,44	38.315,27	1.498,76
2030	180,60	149,21	131,65	39.581,02	1.554,48
2031	189,62	156,64	135,87	40.849,78	1.611,50
2032	199,09	164,44	140,12	42.127,56	1.669,69
2033	209,04	172,64	144,37	43.405,34	1.729,18
2034	219,49	181,25	148,63	44.686,12	1.789,96
2035	230,46	190,28	152,87	45.960,89	1.852,17
2036	241,97	199,76	157,11	47.235,66	1.915,83
2037	254,06	209,70	161,33	48.504,42	1.981,08
2038	266,76	220,15	165,52	49.764,16	2.047,96
2039	280,09	231,12	169,69	51.017,88	2.116,64
2040	294,09	242,64	173,81	52.256,57	2.187,27
2041	308,79	254,73	177,88	53.480,23	2.259,95
2042	324,23	267,44	181,89	54.685,85	2.334,95
2043	340,43	280,77	185,82	55.867,42	2.412,53
2044	357,44	294,77	189,67	57.024,94	2.493,00
2045	375,31	309,49	193,42	58.152,39	2.576,74
2046	394,07	324,95	197,06	59.246,77	2.664,25
2047	413,76	341,17	200,57	60.302,06	2.756,05
2048	434,45	358,23	203,94	61.315,26	2.852,98
2049	456,17	376,15	207,14	62.277,35	2.956,02
2050	478,96	394,96	210,16	63.185,32	3.066,66
2051	502,89	414,73	212,98	64.033,16	3.186,83
2052	528,02	435,52	215,57	64.811,85	3.319,17
2053	554,39	457,35	217,91	65.515,38	3.468,01

Zum 01.12.	Monatlicher Gesamtbeitrag	Zu zahlender monatlicher Gesamtbeitrag	Garantierte monatliche Altersrente	Garantiertes Kapital für die Verrentung	Garantierte monatliche Berufsunfähig- keitsrente
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2054	582,11	480,34	219,96	66.131,72	3.639,98
2055	611,16	504,48	221,70	66.654,86	3.846,57
2056	641,72	529,93	223,08	67.069,76	4.110,61
2057	673,77	556,69	224,05	67.361,39	4.486,77
2058	707,33	584,79	224,57	67.517,73	5.185,85

Darstellung
In jedem Jahr sind die Beiträge und garantierten Leistungen dargestellt, die sich ergeben, wenn alle Erhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt im vereinbarten Umfang durchgeführt wurden.

Werden künftig keine Erhöhungen mehr durchgeführt, dann bleiben die Beiträge und garantierten Leistungen auf dem aktuellen Stand. Wenn zwischenzeitlich eine oder mehrere Erhöhungen ausgelassen werden, ergibt sich ein anderer Verlauf.

**Altersrente und
Kapital für die Verrentung**

Die Altersrente und das Kapital für die Verrentung gelten zum Rentenbeginn (01.12.2059).

Wenn alle Erhöhungen im vereinbarten Umfang durchgeführt werden, ergeben sich zum Rentenbeginn (01.12.2059) folgende Leistungen.

garantierte monatliche Altersrente	224,57 EUR
gesamte monatliche Altersrente	410,36 EUR
– davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	88,06 EUR
– davon aus dem Schlussüberschussanteil	20,06 EUR
– davon aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven	25,59 EUR
– davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	8,25 EUR
oder	
garantiertes Kapital	67.517,73 EUR
gesamtes Kapital	97.968,12 EUR
– davon als Schlussüberschussanteil	6.031,92 EUR
– davon als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven	7.698,48 EUR

Garantierte Rentensteigerung

Die erreichte Berufsunfähigkeitsrente steigt während der Leistungszeit jährlich um 2,0 %.

Berufsunfähigkeit

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

- bezieht sich die Beitragsbefreiung auf den gesamten erreichten Beitrag; also auch auf die Beiträge für die Erhöhungen.
- werden die Leistungen im Rahmen der beitragsfreien Dynamik weiter erhöht. Die Berufsunfähigkeitsrente wird – abgesehen von der vereinbarten garantierten Steigerung und von Überschussleistungen – nicht weiter erhöht. Der Beitrag erhöht sich dann um 10,00 % des Beitrages im vorhergehenden Versicherungsjahr.
- ergibt sich ein anderer Verlauf der Dynamik.

**Leistungen aus
Überschüssen nicht garantiert**

Die Leistungen aus Überschüssen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Steuerhinweis

Es wurde unterstellt, dass die für 2015 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Die Renten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG zu versteuern.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.